



Ausserordentliche Versammlung

der

Einwohnergemeinde Belp

Donnerstag, 3. September 2015, 20 Uhr,
Dorfzentrum Belp

Botschaft

des Gemeinderats
an die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger
der Einwohnergemeinde Belp

Sehr geehrte Stimmbürgerin
Sehr geehrter Stimmbürger

Sie sind herzlich eingeladen, an der Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 3. September 2015, 20 Uhr, im Dorfzentrum Belp, teilzunehmen.

Gemäss Publikation im Anzeiger Gürbetal – Längenberg – Schwarzenburgerland werden den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Belp folgende Geschäfte zur Beschlussfassung unterbreitet:

T R A K T A N D E N

1. Reform der politischen Strukturen; Grundsatzentscheide

- A) Gemeindeparlament
- B) Stellenschaffungen
- C) Rechnung und Nachkredite zum Budget
- D) Pensum Gemeindepräsidium
- E) Fallschirm bei einer Nichtwiederwahl des Gemeindepräsidiums
- F) Amtszeitbeschränkung Gemeindepräsidium
- G) Wahlverfahren Kommissionen – Wahl durch Gemeinderat
- H) Wahlverfahren Kommissionen – Verteilung der Sitze

2. Dorfzentrum Kreuz; Übernahme des Anteils der Kirchgemeinde Belp, Belpberg und Toffen

Genehmigung

3. Ortsplanungsrevision 2020

Krediterteilung

4. Wasserbauverband Untere Gürbe und Müsche

Genehmigung Verpflichtungskredit für das Projekt Hochwasserschutz

5. Ehrung der Jungbürgerinnen und Jungbürger

6. Verschiedenes

Auflage

Die Unterlagen zu den Traktanden liegen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung in der Abteilung Präsidiales der Gemeindeverwaltung Belp, Gartenstrasse 2, öffentlich auf.

Rechtsmittel

Allfällige Beschwerden gegen gefasste Beschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, einzureichen.

Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger ab 18 Jahren, die seit mindestens drei Monaten Wohnsitz in der Gemeinde Belp haben.

Gemeinderat Belp

Beilagen

- Situationsplan aktuelle Eigentumsverhältnisse Dorfzentrum Kreuz
- Situationsplan neue Eigentumsverhältnisse Dorfzentrum Kreuz

Traktandum Nr. 1

REFORM DER POLITISCHEN STRUKTUREN; GRUNDSATZENTSCHEIDE

- A) Gemeindeparlament**
- B) Stellenschaffungen**
- C) Rechnung und Nachkredite zum Budget**
- D) Pensum Gemeindepräsidium**
- E) Fallschirm bei Nichtwiederwahl Gemeindepräsidium**
- F) Amtszeitbeschränkung Gemeindepräsidium**
- G) Wahlverfahren Kommissionen – Wahl durch Gemeinderat**
- H) Wahlverfahren Kommissionen – Verteilung der Sitze**

Referentin: Vizegemeindepräsidentin Fabienne Bachmann

AUSGANGSLAGE

Die Gemeinde Belp ist eine immer noch wachsende Gemeinde in der Agglomeration Bern mit 11'594 Einwohnerinnen und Einwohnern (8'352 Stimmberechtigte). Bezüglich der Gemeindegrösse liegt sie auf Platz 14 von 362 bernischen Gemeinden. Behörden und Verwaltung sind gut aufgestellt, das politische Leben ist aktiv und gleichzeitig sehr konstruktiv. Die Gemeinde schneidet bei Gemeindevergleichen jeweils gut ab.

Trotzdem ist es dem Gemeinderat ein Anliegen, die politischen Strukturen und die Verwaltungsorganisation zu überprüfen, damit die Gemeinde Belp auch in Zukunft erfolgreich politisch geführt und "bewirtschaftet" werden kann. Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, im Rahmen eines gut strukturierten Prozesses die Strukturen und Abläufe zu hinterfragen und wenn nötig anzupassen.

Dabei wird in den folgenden Phasen vorgegangen:

- Phase 1: Erste Orientierung, Definition Projekthinhalte, Projektorganisation, Projektplanung
- Phase 2: Grundsatzfragen, Bericht, breite Vernehmlassung, Grundsatzentscheide
- Phase 3: Umsetzung Reform politische Strukturen (vor allem Gemeindeordnung)
- Phase 4: Umsetzung Reform der Verwaltungsorganisation

Die Phase 1 ist erfolgt und hat nach einer gemeinderätlichen Klausur und einer Vernehmlassung bei den Parteien zu einer Festlegung der Reformthemen geführt. Es war dem Gemeinderat daran gelegen, diese Themen aufs Tapet zu bringen, zu diskutieren, mit möglichen Modellen zu hinterlegen und mit Vor- und Nachteilen zu versehen.

Der Gemeinderat hat in Phase 2 zu Handen der Vernehmlassung zu jedem Thema eine Auslegeordnung vorgenommen und Stellung bezogen. Er hat sich dazu ausgesprochen, ob und wie eine Reform angegangen werden soll, oder ob davon abzusehen ist. Soweit sich im Rahmen der Vernehmlassung bei wichtigen Fragen nicht eine eindeutige Haltung der Parteien ergeben hat, sollen diese Grundsatzfragen der Gemeindeversammlung zum Grundsatzentscheid unterbreitet werden.

DETAILLIERTE ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN GRUNDSATZABSTIMMUNGEN

Die Ausführungen zu den einzelnen Grundsatzabstimmungen (Bst. a – h) finden sich im Bericht vom 18. Dezember 2014 zu Handen der Vernehmlassung (www.belp.ch). Der Bericht kann auch in Papierform bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

WESHALB GRUNDSATZABSTIMMUNGEN

Der Gemeinderat hat seine Haltung zu verschiedenen Reformpunkten im Bericht vom 18. Dezember 2014 dargelegt und der Vernehmlassung unterbreitet. Die Auswertung der Vernehmlassung findet sich unter www.belp.ch. Sie kann bei der Gemeindeverwaltung auch in Papierform bezogen werden. Bei klaren Ergebnissen wird der Gemeindeversammlung zum fraglichen Punkt *keine* Grundsatzfrage unterbreitet. Entweder wird das Geschäft im Rahmen der Änderung der Rechtsgrundlagen der Gemeindeversammlung unterbreitet, oder es fällt „ausser Abschied und Traktanden“ und wird nicht mehr weiterverfolgt. Nur wo das Ergebnis der Vernehmlassung kontroverse Haltungen zutage gebracht hat, findet eine Grundsatzabstimmung statt. Der Gemeinderat will die Stimmberechtigten zu einem frühen Zeitpunkt konsultieren, damit er im Rahmen klarer Aufträge an die Revision des kommunalen Rechts herantreten kann.

ZUM VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

An der Gemeindeversammlung vom 3. September 2015 können die Stimmberechtigten zu den vom Gemeinderat unterbreiteten Grundsatzfragen Stellung nehmen, um einen Vorentscheid zu fällen. Die Grundsatzfragen werden einzeln traktandiert. Weitere Gegenstände werden unter Traktandum 1 nicht zur Diskussion stehen.

Vorbehalten bleibt selbstverständlich das Recht der Stimmberechtigten, im Traktandum "Verschiedenes" Gegenstände aus ihrem Zuständigkeitsbereich vorzubringen, welche zu Handen einer nächsten Gemeindeversammlung von den Stimmberechtigten erheblich erklärt werden können. Weiter besteht die Möglichkeit, mittels Initiative Gegenstände aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten auf die Traktandenliste der Gemeindeversammlung zu setzen.

Beschliessen die Stimmberechtigten im Grundsatz, einen bestimmten Gegenstand einer Reform zu unterziehen, hat dies zur Folge, dass der Gemeinderat die entsprechende Änderung der Rechtsgrundlagen (vor allem der Gemeindeordnung) vorbereiten und zu gegebener Zeit der Gemeindeversammlung unterbreiten muss. Mit anderen Worten: Will die Versammlung im Grundsatz eine Änderung, heisst das noch nicht zwingend, dass diese Änderung auch umgesetzt wird. Erst wenn an einer folgenden Versammlung der Anpassung der entsprechenden Rechtsgrundlage (Gemeindeordnung, Reglement) zugestimmt wird, tritt die Änderung in Kraft. Lehnen hingegen die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 3. September 2015 eine Änderung im Grundsatz ab, unterbreitet der Gemeinderat dieses Geschäft den Stimmberechtigten in nächster Zeit nicht mehr zum Beschluss. Das Geschäft ist in diesem Fall "vom Tisch".

DIE GRUNDSATZFRAGEN

A) GEMEINDEPARLAMENT

Die Einführung eines Gemeindeparlaments wäre mit Vor- und Nachteilen verbunden. Der Gemeinderat hat im erwähnten Bericht einlässlich dargestellt, worin diese Vor- und Nachteile liegen.

Haltung des Gemeinderats

Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, die Gemeinde Belp sei heute mit einer Gemeindeversammlung handlungsfähig und funktioniere gut. Sollte die Gemeinde dereinst noch deutlich grösser werden, wird die Frage der Einführung eines Gemeindeparlaments sicher wieder zu thematisieren sein.

Im Moment lehnt der Gemeinderat die Einführung eines Gemeindeparlaments mit der folgenden Begründung ab:

- Die Vorteile der lebendigen, an der Gemeindeversammlung praktizierten Demokratie überwiegen die mit der Versammlung verbundenen Nachteile.
- Der Gefahr, dass Versammlungsentscheide mit tiefer Stimmbeteiligung oder mit einer einseitigen Zusammensetzung mangelhaft legitimiert sind, kann mit der Einführung eines fakultativen Referendums gegen gewisse Versammlungsbeschlüsse begegnet werden (siehe Ziff. 2 Bst. b im Bericht des Gemeinderats).
- Die Einführung eines Parlaments ist mit erheblichen Kosten verbunden (wiederkehrend ca. Fr. 190'000, einmalig ca. Fr. 50'000 – Fr. 100'000), die angesichts des fehlenden "Leidensdrucks" vermieden werden können.
- Zudem neigt ein Parlament zu Ineffizienz und verursacht je nach Aktivitäten in der Verwaltung einen erheblichen Aufwand.
- Einige Beispiele zeigen, dass Parlamentsentscheide neben der Haltung der Stimmberechtigten liegen können, was dann bei Volksabstimmungen zu unliebsamen Überraschungen führen kann. In Belp sind in den letzten Jahren keine Anträge des Gemeinderats an die Stimmberechtigten erfolgt, die nicht erfolgreich gewesen wären.

Ergebnis der Vernehmlassung

Im Rahmen der Vernehmlassung spricht sich eine Mehrheit der Parteien (mit einem Wähleranteil von ca. 67 %) *gegen* die Einführung eines Parlaments aus. Eine Minderheit (Wähleranteil ca. 33 %) ist dafür.

ANTRAG DES GEMEINDERATS ZU TRAKTANDUM 1A)

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf seine Ausführungen den folgenden **Beschluss** zu genehmigen:

Auf die Einführung eines Gemeindeparlaments ist zu verzichten.

B) STELENSCHAFFUNGEN

Heute obliegt die Stellenschaffung der Gemeindeversammlung. Im gemeinderätlichen Bericht werden die Vor- und Nachteile dieser Zuständigkeitsbestimmungen dargelegt.

Haltung des Gemeinderats

Der Gemeinderat gelangt nach einlässlicher Diskussion zum Schluss, dass es Sinn machen würde, die Zuständigkeit zur Schaffung (und Aufhebung) von Stellen abschliessend dem Gemeinderat zu übertragen.

Er begründet seine Haltung wie folgt:

- Nur der Gemeinderat als der Verwaltung direkt vorgesetzte Behörde kann beurteilen, wie viele Ressourcen nötig sind, um anfallende Aufgaben zu erfüllen.
- Die Diskussion um die personellen Ressourcen sollte möglichst nüchtern und faktenbezogen erfolgen, ebenso die entsprechenden Entscheide. Die Gemeindeversammlung erscheint hier als zuständiges Organ eher ungeeignet.
- Es ist erfahrungsgemäss nicht so, dass der Gemeinderat mit Stellenbegehren unkritisch und zu grosszügig umgehen würde. Der Gemeinderat von Belp hat ein ausgeprägtes Kostenbewusstsein und stimmt einer Stellenerhöhung nur dann zu, wenn diese unerlässlich erscheint. Zudem befasst sich in der Regel vor dem Gemeinderatsentscheid auch noch eine Kommission mit der Frage nach den "richtigen" personellen Ressourcen. Der Einfluss der Politik ist gewährleistet.
- Zahlreiche Stellen sind beim Sozialdienst angesiedelt und werden vom Kanton gesteuert (Anzahl Fälle ergeben eine Stelle). Die Kosten werden dem Lastenausgleich "Sozialhilfe" zugeführt. Hier macht es keinen Sinn, wenn im Rahmen eines politischen Prozesses über die Schaffung von entsprechenden Stellen diskutiert und entschieden wird. Zudem können die zuständigen Stimmberechtigten oft nicht mit der erwünschten Geschwindigkeit auf veränderte Verhältnisse reagieren.
- Die heutige Regelung, wonach der Gemeinderat Stellen bis zu 70 % schaffen kann, verleitet zu einer Stückelung bei der Schaffung von Stellen, damit die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung vermieden werden kann.

Ergebnis der Vernehmlassung

Im Rahmen der Vernehmlassung spricht sich eine knappe Mehrheit der Parteien (Wähleranteil ca. 53 %) für eine abschliessende Zuständigkeit von Stellenschaffungen beim Gemeinderat aus. Eine Minderheit (Wähleranteil ca. 47 %) lehnt dies ab.

ANTRAG DES GEMEINDERATS ZU TRAKTANDUM 1B)

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf seine Ausführungen den folgenden **Beschluss** zu genehmigen:

Die Zuständigkeit zur Stellenschaffung ist abschliessend dem Gemeinderat zuzuweisen.

C) RECHNUNG UND NACHKREDITE ZUM BUDGET

Heute obliegt der Beschluss über die Rechnung und über Nachkredite zu Budgetkrediten der Gemeindeversammlung. Im Bericht des Gemeinderats finden sich Vor- und Nachteile dieser Zuständigkeitsregelung.

Haltung des Gemeinderats

Die Behandlung der Rechnung ist häufig uninteressant und mit einem erheblichen administrativen Aufwand verbunden. Der Gemeinderat ist deshalb der Auffassung, die Zuständigkeit zum Beschluss über die Rechnung, einschliesslich der Budgetnachkredite, dem Gemeinderat zuzuweisen. Die Öffentlichkeit wäre jeweils über den Abschluss der Rechnung und die beschlossenen Budgetnachkredite zu informieren. Nachkredite zu Verpflichtungskrediten sind bei gegebener Höhe nach wie vor von den Stimmberechtigten zu beschliessen. An dieser Zuständigkeit würde festgehalten.

Ergebnis der Vernehmlassung

Im Rahmen der Vernehmlassung spricht sich eine knappe Mehrheit der Parteien (Wähleranteil ca. 52 %) gegen die Übertragung der Zuständigkeit für Rechnung und Budgetnachkredite an den Gemeinderat aus. Eine Minderheit (Wähleranteil ca. 48 %) unterstützt die Haltung des Gemeinderats.

ANTRAG DES GEMEINDERATS ZU TRAKTANDUM 1C)

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf seine Ausführungen den folgenden **Beschluss** zu genehmigen:

Die Zuständigkeit zur Genehmigung der Rechnung einschliesslich des Beschlusses über Budgetnachkredite ist abschliessend dem Gemeinderat zuzuweisen.

D) PENSUM GEMEINDEPRÄSIDIUM

Heute verfügt der Gemeindepräsident über ein Pensum von 50 %. Dem gemeinderätlichen Bericht können Sie die Vor- und Nachteile einer Erhöhung des Pensums entnehmen.

Haltung des Gemeinderats

Der Gemeinderat spricht sich für eine Erhöhung des Pensums des Gemeindepräsidiums auf 80 % aus und begründet seine Haltung wie folgt:

- Es ist eine Tatsache, dass die Belastung für das Gemeindepräsidium in den letzten Jahren massiv zugenommen hat, vor allem auch die Pflege der Aussenbeziehungen.
- Bei einem 50 %-Amt ist das Gemeindepräsidium darauf angewiesen, neben der Arbeit für die Gemeinden einem anderen Beruf nachzugehen, was die Verfügbarkeit für die Gemeinde (zu) stark einschränkt.
- Bei einem 100 %-Amt stellt sich sofort die Frage, was im Rahmen dieser Beschäftigung an "Nebenämtern" möglich ist (Mitgliedschaft im Grosse Rat etc.). Deshalb schlägt der Gemeinderat die Schaffung einer 80 %-Stelle vor.

- Im Rahmen dieser "Professionalisierung" könnte als Vorgabe verlangt werden, das Gemeindepräsidium müsse mindestens zu 50 % auf der Verwaltung verfügbar sein und könne bis zu maximal 30 % die Aussenbeziehungen pflegen.
 - Die restlichen 20 könnte das gewählte Gemeindepräsidium für weitere Mandate einsetzen, welche aus eigenem Antrieb und nicht im Auftrag der Gemeinde übernommen würden.
 - Dem Gemeindepräsidium bzw. seinem Departement könnten weitere Aufgaben zugewiesen werden, was andere, stark belastete Departemente entlasten würde.
- Bei einer Erhöhung des Pensums auf 80 % würden sich die *Mehraufwendungen* (Gehalt, Gehaltsnebenkosten) jährlich auf ca. Fr. 70'000.00 belaufen (Gehaltsklasse 25/80, Bruttolohnsumme ca. Fr. 180'000).

Ergebnis der Vernehmlassung

Im Rahmen der Vernehmlassung spricht sich eine Mehrheit der Parteien (Wähleranteil ca. 64 %) für eine Erhöhung des Pensums des Gemeindepräsidiums von 50 % auf 80 % aus. Eine Minderheit (Wähleranteil ca. 36 %) lehnt diese Erhöhung ab.

ANTRAG DES GEMEINDERATS ZU TRAKTANDUM 1D)

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf seine Ausführungen folgenden **Beschluss** zu genehmigen:

Das Pensum des Gemeindepräsidiums ist von einem Beschäftigungsgrad von bisher 50 % auf neu 80 % zu erhöhen.

E FALLSCHIRM BEI EINER NICHTWIEDERWAHL DES GEMEINDEPRÄSIDIUMS

Die Rechtsgrundlagen der Einwohnergemeinde Belp sehen keine Entschädigungen im Falle einer Nichtwiederwahl des Gemeindepräsidiums vor. Bei einer Erhöhung des Pensums stellt sich die Frage, ob es eine entsprechende Regelung (Fallschirm) braucht. Die Vor- und Nachteile einer solchen Regelung finden sich im Bericht des Gemeinderats.

Haltung des Gemeinderats

Um das Amt des Gemeindepräsidiums attraktiv auszugestalten, braucht es nach Auffassung des Gemeinderats eine Fallschirmregelung. Allerdings soll sich eine solche Regelung auf ein minimales "Abfedern" beschränken. Allzu grosszügige Lösungen würden in der Bevölkerung kaum verstanden.

Es wäre ein Modell vorstellbar, wonach die Gemeinde lediglich die Differenz zwischen der Arbeitslosenentschädigung und der vollen Besoldung ausrichten würde, dies zeitlich beschränkt auf die Dauer der von der Arbeitslosenversicherung geleisteten Beiträge. Hier könnte aber kaum zum Voraus abgeschätzt werden, ob, in welchem Ausmass und wie lange Arbeitslosengeld bezogen würde.

Deshalb kann sich der Gemeinderat die folgende Lösung vorstellen:

- Rücktritt: Keine Entschädigung.
- Nichtwiederwahl unter 50 Jahren: Keine Entschädigung.
- Einmalentschädigung (keine Rente) als %-Satz der letzten Jahresentschädigung

- Bei einer Amtsdauer von 0 – 3 Jahren: 50 %
- Bei einer Amtsdauer von 4 – 7 Jahren: 75 %
- Bei einer Amtsdauer von 8 und mehr Jahren: 100 %

Ergebnis der Vernehmlassung

Im Rahmen der Vernehmlassung spricht sich eine knappe Mehrheit der Parteien (Wähleranteil ca. 53 %) für die vorgeschlagene "Fallschirmregelung" aus. Eine Minderheit (Wähleranteil ca. 47 %) lehnt diese Lösung ab.

ANTRAG DES GEMEINDERATS ZU TRAKTANDUM 1E)

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf seine Ausführungen folgendem **Beschluss** zu genehmigen:

Bei einer Nichtwiederwahl des Gemeindepräsidiums ist die folgende Abfindungsregelung vorzusehen:

- Rücktritt: Keine Entschädigung.
- Nichtwiederwahl unter 50 Jahren: Keine Entschädigung.
- Einmalentschädigung (keine Rente) als %-Satz der letzten Jahresentschädigung
 - Bei einer Amtsdauer von 0 – 3 Jahren: 50 %
 - Bei einer Amtsdauer von 4 – 7 Jahren: 75 %
 - Bei einer Amtsdauer von 8 und mehr Jahren: 100 %

F) AMTSZEITBESCHRÄNKUNG GEMEINDEPRÄSIDIUM

Heute ist die Amtszeit des Gemeindepräsidiums beschränkt. Bei einer Erhöhung des Pensums (und nur dann!) stellt sich die Frage, ob die Amtszeitbeschränkung aufgehoben werden soll. Die Vor- und Nachteile einer diesbezüglichen Änderung finden sich im Bericht des Gemeinderats.

Haltung des Gemeinderats

Der Gemeinderat diskutiert diese Frage kontrovers. Einerseits erscheinen drei Amtsdauern nach wie vor als lang, andererseits wäre bei einem Hauptamt ein Ende von Gesetzes wegen nach drei Amtsdauern sehr streng, besonders dann, wenn das professionell tätige Gemeindepräsidium gut unterwegs ist, über eine grosse Erfahrung verfügt und in der Bevölkerung verankert ist.

Der Gemeinderat schlägt nach geführter Diskussion mit Mehrheitsentscheid vor, bei einer Erhöhung des Pensums auf 80 % von der Amtszeitbeschränkung für das Gemeindepräsidium abzusehen. Sollte das Pensum hingegen auf 50 % belassen werden, soll auch für das Gemeindepräsidium an der Amtszeitbeschränkung festgehalten werden.

Ergebnis der Vernehmlassung

Im Rahmen der Vernehmlassung spricht sich eine Mehrheit der Parteien (Wähleranteil ca. 57 %) gegen die Abschaffung der Amtszeitbeschränkung aus. Eine Minderheit (Wähleranteil ca. 43 %) unterstützt den Vorschlag des Gemeinderats.

ANTRAG DES GEMEINDERATS ZU TRAKTANDUM 1F)

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf seine Ausführungen folgenden **Beschluss** zu genehmigen:

Bei einer Erhöhung des Pensums für das Gemeindepräsidium ist für diese Funktion keine Amtszeitbeschränkung mehr vorzusehen.

G) WAHLVERFAHREN KOMMISSIONEN – WAHL DURCH GEMEINDERAT

Heute werden die Baukommission, die Bildungskommission, die Geschäftsprüfungskommission (GPK) und die Sozialkommission an der Urne gewählt. Die Überlegungen zu einer Neuordnung finden sich im Bericht des Gemeinderats.

Haltung des Gemeinderats

Abgesehen von der GPK, die weiterhin im Proporzverfahren zu wählen sein wird, sollte die Wahl der Kommissionen ausschliesslich durch den Gemeinderat erfolgen. Dieser würde bei den politisch zusammengesetzten Kommissionen die Sitzverteilung aufgrund der Wahlergebnisse des Gemeinderats vornehmen.

Um den kleineren Parteien eine angemessene Zahl der Sitze zuzuweisen, wäre eine Lösung anzustreben, wonach das Total der politisch zu besetzenden Kommissionssitze zusammengezählt und dann im Total auf die Parteien verteilt würde (im Verhältnis zu den erzielten Parteistimmen). In einigen Gemeinden treffen sich dann die Parteienvertretungen und einigen sich auf eine "gerechte" Verteilung, im Streitfall würde der Gemeinderat entscheiden. In aller Regel ist aber ein gemeinderätlicher Entscheid nicht erforderlich, da die Parteien sich finden.

Ergebnis der Vernehmlassung

Im Rahmen der Vernehmlassung spricht sich eine Mehrheit der Parteien (Wähleranteil ca. 58 %) dagegen aus, dass die Kommissionen (mit Ausnahme der GPK) künftig durch den Gemeinderat gewählt werden. Eine Minderheit (Wähleranteil ca. 42 %) unterstützt die Übertragung dieser Kompetenz an den Gemeinderat.

ANTRAG DES GEMEINDERATS ZU TRAKTANDUM 1G)

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf seine Ausführungen folgenden **Beschluss** zu genehmigen:

Die Kommissionen (mit Ausnahme der GPK) sind künftig durch den Gemeinderat zu wählen.

H) WAHLVERFAHREN KOMMISSIONEN – VERTEILUNG DER SITZE

Heute werden die Kommissionssitze den Parteien, unter Berücksichtigung der Proporzergebnisse, pro Kommission zugewiesen. Ausführungen zu einer möglichen Änderung finden sich im Bericht des Gemeinderats.

Haltung des Gemeinderats

Abgesehen von der GPK, die weiterhin im Proporzverfahren zu wählen sein wird, sollte die Wahl der Kommissionen ausschliesslich durch den Gemeinderat erfolgen, der bei

den politisch zusammengesetzten Kommissionen die Sitzverteilung aufgrund der Wahlergebnisse des Gemeinderats vornehmen würde.

Um den kleineren Parteien eine angemessene Zahl der Sitze zuzuweisen, wäre eine Lösung anzustreben, wonach das Total der politisch zu besetzenden Kommissionssitze zusammengezählt und dann im Total auf die Parteien verteilt würde (im Verhältnis zu den erzielten Parteistimmen). In einigen Gemeinden treffen sich dann die Parteienvertretungen und einigen sich auf eine "gerechte" Verteilung, im Streitfall würde der Gemeinderat entscheiden. In aller Regel ist aber ein gemeinderätlicher Entscheid nicht erforderlich, da die Parteien sich finden.

Ein Zahlenbeispiel aufgrund der Ergebnisse der Gemeinderatswahlen 2012:
Total Kommissionssitze 56 (7 Kommissionen à 8 Sitze)

Verteilung auf die Parteien gemäss Proporz Gemeinderat.

BDP	15.30 %	9 Sitze
EDU	10.63 %	6 Sitze
EVP	05.65 %	3 Sitze
FDP	08.56 %	5 Sitze
GFL	05.09 %	3 Sitze
GLP	05.27 %	3 Sitze
SP	21.99 %	12 Sitze
SVP	27.51 %	15 Sitze

Ergebnis der Vernehmlassung

Im Rahmen der Vernehmlassung spricht sich eine Mehrheit der Parteien (Wähleranteil ca. 64 %) dafür aus, dass die Sitzansprüche der Parteien aufgrund der Gesamtzahl der zu besetzenden Kommissionssitze berechnet wird. Eine Minderheit (Wähleranteil ca. 36 %) lehnt diese Berechnungsformel ab.

ANTRAG DES GEMEINDERATS ZU TRAKTANDUM 1H)

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf seine Ausführungen folgendem **Beschluss** zu genehmigen:

Die Sitzansprüche der Parteien sind künftig aufgrund der Gemeinderatswahlen und der Gesamtzahl der zu besetzenden Kommissionssitze zu berechnen.

Traktandum Nr. 2

DORFZENTRUM KREUZ BELP – ÜBERNAHME DES ANTEILS DER KIRCHGEMEINDE BELP-BELPBERG-TOFFEN;

GENEHMIGUNG

Referent: Gemeinderat Benjamin Marti

AUSGANGSLAGE

Das Dorfzentrum Kreuz steht seit 1986 im Miteigentum der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Belp-Belpberg-Toffen sowie der Einwohnergemeinde Belp.

Seit längerer Zeit stehen die beiden Räte in Verhandlungen, um die Eigentumsverhältnisse des gemeinsam betriebenen Dorfzentrums Kreuz zu entflechten, zu vereinfachen und transparenter zu gestalten. Vor allem sollen der Betrieb, der Unterhalt und die Weiterentwicklung einfacher werden.

VORGEHEN / GRUNDLAGE

Als Grundlage für die Verhandlungen diene ein Gutachten von Francesco Canonica, Schätzungsexperte, Bern, vom 9. November 2013 (mit Ergänzung vom 27. November 2013). Dieses beinhaltet folgende Eckwerte:

Gebäude Dorfzentrum Belp

– Nettoertragswert	Fr.	53'000
– Kapitalzinssatz		2,25 %
– Verkehrswert netto	Fr.	806'490

Baurecht Grundstück Nr. 94

– Verkehrswert netto	Fr.	119'854
----------------------	-----	---------

Einstellhalle Friedhof Belp

– Nettoertragswert	Fr.	22'000
– Kapitalzinssatz		2,25 %
– Verkehrswert netto	Fr.	609'485

ENTFLECHTUNG

Nachdem verschiedene Varianten geprüft wurden, können beide Versammlungen zu folgenden Lösungen Stellung nehmen:

- Die Einwohnergemeinde übernimmt rückwirkend per 1. Januar 2015 die unterschiedlichen Anteile der Kirchgemeinde am Gebäude Dorfzentrum Kreuz (mit Restaurant, Säle) und die Einstellhalle Dorfzentrum inkl. Land.
- Die Kirchgemeinde übernimmt den Anteil der Einwohnergemeinde an der auf Kirchenland liegenden Einstellhalle Friedhof Belp.
- Die finanziellen Abklärungen ergeben eine Entflechtung der Situation ohne Kostenfolgen.

FINANZIELLE DARSTELLUNG DER NEUEN EIGENTUMS- UND VERMÖGENSVERHÄLTNISSE

Was	Verkehrswert (100 %)	Einwohnergemeinde Belp (neu)	Kirchgemeinde Belp Belpberg-Toffen (neu)
Gebäude Dorfzentrum Belp	Fr. 806'490	+ Fr. 403'245	– Fr. 403'245
Baurecht Grundstück Nr. 94	Fr. 119'854	+ Fr. 59'927	– Fr. 59'927
Einstellhalle Friedhof Belp	Fr. 609'485	– Fr. 304'743	+ Fr. 304'743
Saldo / Veränderung		+ Fr. 158'429	– Fr. 158'429

"+" = Eigentums- und Vermögenszuwachs

"–" = Eigentums- und Vermögensabgang

Wie bereits unter dem Text "Entflechtung" ausgeführt, übernimmt die Einwohnergemeinde den Anteil der Kirchgemeinde unentgeltlich.

EIGENTUMSÜBERTRAGUNG

Die Eigentumsübertragung wurde durch Notar Hansjörg Röthlisberger, Belp, in einer öffentlichen Urkunde festgehalten.

Die der Botschaft beigelegten Situationspläne orientieren über die aktuellen Eigentumsverhältnisse bzw. über die Neuregelung, wie sie im Grundbuch eingetragen wird.

FOLGEKOSTEN

A) BETRIEB

Der Restaurationsbetrieb wird weiterhin gemäss separatem Vertrag vermietet.

Die ungedeckten Betriebskosten, die im Durchschnitt der Jahre 2003 – 2012 Fr. 63'000 pro Jahr betragen (davon Anteil Kirchgemeinde Fr. 25'000), fallen nun vollumfänglich zu Lasten der Einwohnergemeinde an.

B) SANIERUNGS-, REPARATUR- UND UNTERHALTSKOSTEN

Das finanzielle Risiko der Sanierungskosten muss in Zukunft vollständig durch die Einwohnergemeinde übernommen werden.

Die Einwohnergemeinde verfügt über einen aktuellen Zustandsbericht aller Liegenschaften, der Auskunft gibt über die zu tätigen werterhaltenden Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten sowie deren Kosten. Für das Dorfzentrum Kreuz (Restaurant, Saalbau) weist der Bericht einen Zustandswert von Fr. 6'822'000 aus und einen Faktor zum Neuwert von 0.73. Dieser Wert entspricht etwa dem Durchschnitt aller Gemeindeliegenschaften. Weiter beziffert der Bericht die jährlichen Unterhaltskosten auf Fr. 101'000 und die durchschnittlichen jährlichen Erneuerungskosten auf Fr. 300'000. Damit ist dargelegt, dass die Kosten für die Einwohnergemeinde zum Werterhalt des Dorfzentrums beträchtlich sind.

Umgekehrt ist die Einwohnergemeinde von den künftigen Kosten für Unterhalt und Sanierung der Einstellhalle Friedhof vollständig befreit.

ZUSAMMENARBEIT MIT KIRCHGEMEINDE

Nach der Entflechtung bestehen nach wie vor gemeinsame Verpflichtungen, die in einem separaten Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde und der Kirchgemeinde geregelt werden (z.B. Parkplatzbewirtschaftung, Reinigung, Nutzung Säle etc.). Für den Vertrag zuständig ist der Gemeinderat.

ERWÄGUNGEN

Aufgrund der folgenden Erwägungen beantragt der Gemeinderat, der dargelegten Entflechtung mit der Kirchgemeinde Belp-Belpberg-Toffen zuzustimmen:

- Mit der Zustimmung der Kirchgemeinde zu einer unentgeltlichen Übertragung der Grundstücke ist eine wesentliche Forderung der Gemeinde erfüllt.

- Die Infrastruktur des Dorfzentrums wird zum überwiegenden Teil von der Einwohnergemeinde und von Privaten genutzt, dagegen kaum von der Kirchgemeinde. Ein dauerndes Miteigentum der Kirchgemeinde ohne wesentliche Nutzung ist nicht sinnvoll.
- Mit der Entflechtung bleibt die Einwohnergemeinde bezüglich der Verwaltung wie auch der Planung künftiger Unterhalts- und Sanierungsarbeiten handlungsfähig. Sie ist nicht mehr wie heute auf die Zustimmung der Kirchgemeinde angewiesen.
- Nach dem Kauf des Schlosses Belp ergibt sich für die Einwohnergemeinde die Chance, im Zentrum unseres Dorfes eine grosse zusammenhängende Fläche im Alleineigentum zu führen und entsprechend den Kern von Belp langfristig im Interesse der Bevölkerung zu gestalten.
- Der Nachteil der höheren Kosten für Unterhalt und Sanierungen wiegt leichter als die obgenannten Vorteile der Entflechtung.

ANTRAG DES GEMEINDERATS

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf seine Ausführungen und Artikel 35 lit. k der Gemeindeordnung, folgenden **Beschluss** zu genehmigen:

1. Der Übernahme des Anteils der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Belp-Belpberg-Toffen im Dorfzentrum Kreuz wird zugestimmt.
2. Es wird davon Kenntnis genommen, dass der Gemeinderat die Urschrift am 19. Mai 2015 unterzeichnet hat und mit dem heutigen Beschluss als genehmigt gilt.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Traktandum Nr. 3

ORTSPLANUNGSREVISION 2020

KREDITERTEILUNG

Referentin: Vizegemeindepräsidentin Fabienne Bachmann

AUSGANGSLAGE

Die baurechtliche Grundordnung von Belp, bestehend aus den Zonenplänen Siedlung und Landschaft, dem Baureglement und der Gefahrenkarte, wurde ab dem Jahr 2003 erarbeitet, am 14. September 2006 von der Gemeindeversammlung beschlossen und am 4. Februar 2008 vom Kanton genehmigt. Weitere Bestandteile sind die Richtpläne Landschaft und Verkehr. Die baurechtliche Grundordnung von Belpberg wurde am 12. August 2002 vom Kanton genehmigt.

Inzwischen hat sich Belp in grossen Schritten entwickelt. Die Bauzonenreserven sind aufgebraucht. Neue übergeordnete Randbedingungen zur Raumplanung (z.B. revidiertes Raumplanungsgesetz, Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen, Revision der Wasserbaugesetzgebung etc.) bedingen eine Anpassung der Ortsplanung. Zudem hat

Belpberg mit Belp fusioniert, was ein Zusammenführen der aktuell noch gültigen Planungsinstrumente der beiden Gemeinden nötig macht.

ZIELE

Die Entwicklung der Gemeinde soll vorausblickend geordnet und für mindestens die nächsten 15 Jahre festgelegt werden. Ausgangspunkte sind, ausgehend von der übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung, die bisherige Entwicklung, die bestehenden Planungsinstrumente, die Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde, die Integration der ehemaligen Gemeinde Belpberg, die Erstellung des Zonenplans Naturgefahren und die Überarbeitung des Baureglements gemäss den neuen kantonalen Vorgaben.

PROJEKT

Es sollen neuste Erkenntnisse aus der Raumplanung sowie Vorgaben von Bund, Kanton und Regionalkonferenz in die Arbeiten einfließen. Ziel ist es, in rund 4 Jahren eine moderne, der aktuellen Raumplanungsgesetzgebung folgende Ortsplanung zu entwickeln, welche Entwicklungsmöglichkeiten sowohl gegen innen als auch gegen aussen ermöglichen. Der Einbezug der Bevölkerung soll bereits frühzeitig im Prozess mit einer "Zukunftswerkstatt" initiiert werden. Nebst einer sorgfältigen Planung mit einfachen rechtlichen Festlegungen ist Gewicht auf die Behandlung qualitativer Fragen und Inhalte zu legen. Dazu gehören auch gestalterische und ortsräumliche Aufgaben. Für die Umsetzung ist wichtig, dass die Entwicklungsziele verfeinert werden und zusammen mit einem langfristig ausgerichteten Richtplan Raumentwicklung zu einem Gesamtkonzept entwickelt werden. Der Richtplan Raumentwicklung bzw. das räumliche Entwicklungskonzept enthält die Grundzüge der gewünschten Entwicklung bezüglich Siedlung, Landschaft, Landwirtschaft, Verkehr, Energie, Wirtschaft und Umwelt, und stellt die zwingende Voraussetzung dar für künftige Einzeleinzonungen von Baugebieten.

Ausschreibung

Die Planerleistungen für die Ortsplanungsrevision 2020 wurden in einem offenen Verfahren auf simap.ch öffentlich ausgeschrieben. Die Arbeitsgruppe, unter der Federführung des Büros ecoptima ag aus Bern, hat nach Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen die Zuschlagskriterien am Besten erfüllt und den Zuschlag für die Planerleistungen erhalten.

KOSTEN

Der Gesamtkredit setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

– Grundlagenbeschaffung	Fr.	50'000
– Honorar Planergemeinschaft		
- Phase 1	Fr.	130'000
- Phase 2a	Fr.	120'000
- Phase 2b	Fr.	170'000
– Honorar Ingenieurgeologe (Überarbeitung Gefahrenkarte)	Fr.	80'000
– Kommunikation (Flyer, Versandkosten, Lokalmiete etc.)	Fr.	50'000
– Externe Rechtsberatung	Fr.	20'000
– Waldfeststellungsverfahren	Fr.	10'000
– Nebenkosten	Fr.	20'000
– Reserve	Fr.	20'000
Total 1		Fr. 670'000
– MwSt. 8.0 %	Fr.	53'600
Total 2 (gerundet)	Fr.	725'000

Im Investitionsprogramm 2015 – 2020 ist für die Ortsplanungsrevision 2020 ein Betrag von Fr. 750'000 in den Jahren 2015 bis 2018 enthalten.

Kantonsbeiträge

Die Gemeinde Belp ist im Kantonalen Richtplan im Massnahmenblatt C_08 "Ortsplanung und Energieversorgung abstimmen" in der Kategorie 2 eingeteilt. Dabei handelt es sich um Gemeinden, die aufgrund ihrer Grösse energierelevant sind und in denen der konkrete Handlungsbedarf in Form eines Energierichtplans näher abgeklärt werden soll. Gemäss dieser Einstufung leistet der Kanton den Verpflichteten nach Art. 57 des kantonalen Energiegesetzes eine Abgeltung von 50 % der anrechenbaren Kosten, was beim Energierichtplan einen Kostenbeitrag von rund Fr. 15'000 ausmacht.

Die Gefahrenkarte Belp wurde mit der Ortsplanungsrevision 2006 erstmals grundeigentümerverbindlich festgelegt. Das Gebiet Belpberg weist eine jüngere Gefahrenkarte auf. Insbesondere in der Methodik im Bereich der Wassergefahren hat es in den letzten Jahren Änderungen gegeben, die nicht zuletzt Konsequenzen in der Gefahrenbeurteilung haben. Weiter ist die Zusammenführung der beiden vorhandenen Gefahrenkarten Belp und Gebiet Belpberg vorgesehen. Die Revision der Gefahrenkarte wird seitens Bund und Kanton Bern mit 90 % subventioniert. Es kann nach heutigen Kenntnissen mit einem Kostenbeitrag von rund Fr. 40'000 gerechnet werden.

STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATS

Die Ortsplanungsrevision 2020 wird aus Sicht des Gemeinderats als ein strategisches Geschäft betrachtet. Das Resultat bildet die Basis für die zukünftige Entwicklung von Belp.

ANTRAG DES GEMEINDERATS

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf seine Ausführungen und Artikel 35 lit. e der Gemeindeordnung, folgenden **Beschluss** zu genehmigen:

1. Der erforderlichen Kredit von Fr. 725'000 (inkl. MwSt.) für die Ortsplanungsrevision 2020 wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Traktandum Nr. 4

WASSERBAUVERBAND UNTERE GÜRBE UND MÜSCHE; GENEHMIGUNG VERPFLICHTUNGSKREDIT FÜR DAS PROJEKT HOCHWASSERSCHUTZ

Referent: Vizegemeinderatspräsident Hans Aeschlimann

AUSGANGSLAGE

In den vergangenen Jahrzehnten wurde das mittlere Gürbetal wiederholt und immer häufiger von Hochwassern der Gürbe betroffen, letztmals im Sommer und im Herbst 2014. Teilweise durch erhebliche Schäden waren besonders die Gemeinden Mühlethurnen, Toffen und Belp betroffen.

Der Wasserbauverband Untere Gürbe und Müsche (WGM) hat während der letzten Jahre im Rahmen eines durch die vielen verschiedenen Interessen komplexen und aufwändigen Planungsprozesses den vorliegenden Wasserbauplan zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in diesen Gemeinden erstellt, der im Herbst 2014 durch das kantonale Tiefbauamt genehmigt wurde.

Gestützt auf Art. 6 Abs. 6 des Organisationsreglements beantragt der WGM zu Händen der 15 Verbandsgemeinden folgende Vorlage:

Geplante Massnahmen

Einerseits wird mit den geplanten Massnahmen die Abfluss-Kapazität in den gefährdeten Siedlungen und Gewerbegebieten von Mühlethurnen, Toffen und Belp-Talgut wesentlich erhöht, und andererseits wird für den Überlastfall eine gezielte Ausleitung auf Landwirtschaftsland (geringeres Schadenpotenzial) geplant. Von solchen gezielten und geplanten Überlast-Ausleitungen betroffene Landwirte sind entschädigungsberechtigt. Die Massnahmen verbessern zudem lokal die ökologische Situation des Gürbelaufs (weniger Steilufer und Betonplatten-Böschungsfüsse mit einer Niederwasserrinne). Sie erfüllen damit die entsprechenden Anforderungen der heutigen Gesetzgebung.

Das Projekt ist in zwei Realisierungs-Etappen aufgeteilt:

a. Etappe Mühlethurnen (mit Burgistein und Lohnstorf)

- Dammerhöhung linksufrig oberhalb der Bahnbrücke Burgistein und Ausleitstrecke rechtsufrig unterhalb der Eisenbahnbrücke Burgistein.
- Schürmattbrücke Lohnstorf: Terrain-Anhebung ("Ackerwelle") linksufrig, Anpassung der Brücke.
- Von Einmündung Hagi-Kanal (Lohnstorf) bis Madbrücke Verbreiterung rechtsufrig.
- Verbesserung Durchfluss der Madbrücke (ob Siedlung Mühlethurnen).
- Als Hauptmassnahme wird das Gerinne von der Madbrücke entlang der gesamten Siedlung Mühlethurnen beidseitig verbreitert und der rechtsufrige Flurweg seitlich verschoben.

b. Etappe Toffen (mit Kaufdorf und Belp)

- Unterhalb ARA Kaufdorf bis Einmündung Kaufdorfkanal linksufrig ökologische Gerinne-Verbreiterung.
- Linksufrig von Einmündung Kaufdorfkanal bis Erlenbrücke Erhöhung Damm; Erstellung regulierbares Ausleit-Wehr (von oben ins Wasser tauchende Hubschützen-Anlage).
- Von Erlenbrücke bis Bahnhofbrücke beidseitig Ufer-Verbesserung und Damm-Erhöhen; Verschalung der Bahnhofbrücke zur Verbesserung des Durchflusses.
- Von Bahnhofbrücke bis unterhalb Talgut wird das Gerinne auf einer Länge von knapp 2 km linksseitig Richtung Bahn verbreitert und durch die Erhöhung des Abflussquerschnitts der Hochwasserdruck auf das Industriegebiet Allmend, die Bahn und die Siedlung Talgut verringert.

Es ist vorgesehen, die beiden Etappen in einem zeitlichen Abstand von drei Jahren zu bauen. Baubeginn der ersten Etappe ist aus heutiger Sicht 2017. Die Realisierungs-Reihenfolge der beiden Etappen legt der WGM zeitnah vor der Ausführung fest. Kriterien sind u.a. die Komplexität der Arbeiten und damit der Projektleitung, Dringlichkeit, Schadenpotenzial, Verfügbarkeit von Realersatz-Grundstücken etc.

KOSTEN DES PROJEKTS

Die Gesamtkosten von 13,75 Mio. Franken gemäss Kostenvoranschlag setzen sich wie folgt zusammen und sind im Finanzplan des WGM eingestellt:

– Bauetappe Burgistein – Mühlethurnen	5,13 Mio. Franken
– Bauetappe Kaufdorf – Toffen – Belp	7,40 Mio. Franken
– Kosten Wasserbauplan	0,53 Mio. Franken
– Teuerungsreserve	0,69 Mio. Franken

Die Subventionen von Bund und Kanton betragen zwischen 60 % und 70 %. Für den Verband verbleiben Nettokosten von 4,1 bis 5,5 Mio. Franken.

Finanzielle Auswirkungen aus Sicht des Wasserbauverbandes

Die Gemeinden beteiligen sich mit den jährlichen Betriebsbeiträgen gemäss Kostenteiler am Projekt und tragen die Folgekosten aus den Investitionen.

Aufgrund der bevorstehenden Änderungen im Rechnungswesen (HRM2) werden für den WGM ab 2018 neue Abschreibungssätze zur Anwendung kommen. Die Investitionen müssen dann nach Lebensdauer (Wasserbauprojekte 50 Jahre) abgeschrieben werden, was jährlich Fr. 82'000 bis Fr. 110'000 beträgt.

Zusammen mit der Verzinsung der Restschuld zu einem Zinssatz von 2 %, ergeben sich in den ersten 10 Jahren durchschnittliche Kapitalkosten von Fr. 156'000 bis Fr. 210'000.

Die jährliche Belastung wird tiefer ausfallen, als in der heutigen Finanzplanung des WGM enthalten. Allerdings wird der Verband die notwendigen finanziellen Mittel längerfristig alle auf dem Darlehensweg beschaffen müssen, was wiederum zu höheren Zinskosten führt, insbesondere auch bei allfällig steigenden Zinsen.

Bei Bewilligung des Projekts wird mit jährlich wiederkehrenden zusätzlichen Unterhaltskosten von Fr. 50'000 für die zusätzliche Böschungspflege gerechnet, wobei diese zu 33 % vom Kanton subventioniert werden.

Aus heutiger Sicht werden die Gemeindebeiträge, wenn keine besonderen Ereignisse eintreten oder keine wesentlichen neuen Vorhaben beschlossen werden, stabil bei Fr. 350'000.- beibehalten werden können. Zudem stehen auch noch die Mittel aus der Spezialfinanzierung für Bauprojekte zur Verfügung. Die hohen Investitionskosten sollten somit keine direkten Auswirkungen bzw. keine Steuererhöhung der einzelnen Gemeinden zur Folge haben.

AUSWIRKUNGEN BEI ABLEHNUNG DES KREDITANTRAGS

- Die Aufgabe "Hochwasserschutz" bleibt vorerst ungelöst. Aufgrund der Tendenz zu intensiveren Niederschlägen muss damit gerechnet werden, dass nach allfälligen grösseren Schadenereignissen die geplanten Massnahmen ohne finanzielle und planerische Sicherheit realisiert werden müssten.
- Bei entsprechenden Hochwasserereignissen werden die Gefährdung der Bevölkerung sowie Millionenschäden in Kauf genommen.
- Neben den finanziellen Folgen kann durch Schadenereignisse auch die lokale Wirtschaft empfindlich und längerfristig (Wegzug von Firmen) beeinträchtigt werden.
- Die Solidarität unter den Verbandsgemeinden, die früheren Projekten (wie z.B. Belpmoos) zugestimmt haben und mit den Jahresbeiträgen finanziell unterstützen, könnte strapaziert werden.

STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATS

Das vorliegende Projekt "Hochwasserschutz Unteres Gürbetal" ist aus Sicht des Gemeinderats dringend nötig. Der jährliche Betriebsbeitrag von Belp an den WGM von Fr. 165'000 bleibt trotz Projekt unverändert.

Gestützt auf das übergeordnete Gesetz hat die Gemeindeversammlung den Bruttokredit zu genehmigen.

ANTRAG DES GEMEINDERATS

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf seine Ausführungen und Artikel 35 lit. h der Gemeindeordnung, folgenden **Beschluss** zu genehmigen:

1. Dem Verpflichtungskredit von 13,75 Mio. Franken für das Projekt "Hochwasserschutz Unteres Gürbetal" wird zugestimmt.
2. Der Vorstand des WGM wird mit dem Vollzug beauftragt und ermächtigt, die notwendigen finanziellen Mittel auf dem Darlehensweg zu beschaffen.

Traktandum Nr. 5

Ehrung der Jungbürgerinnen und Jungbürger

Referent: Gemeindepräsident Rudolf Neuenschwander

AUSGANGSLAGE

Gemäss Gemeindestatistik werden dieses Jahr 114 Schweizer Bürgerinnen und Bürger volljährig. Sie alle wurden zur Jungbürgerfeier eingeladen. Anlässlich der Versammlung wird der Gemeinderat die anwesenden Jungbürgerinnen und Jungbürger mit einer Urkunde und einem kleinen Präsent ehren.

Traktandum Nr. 6

Verschiedenes

STELLUNGNAHME DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Geschäfte auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit geprüft. Sie stimmt den Anträgen des Gemeinderats formell zu.